



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.09.2022

Wohnberechtigungsscheine für Asylbewerberinnen und Asylwerber im Landkreis Landsberg am Lech

Die Handhabung von Wohnberechtigungsscheinen für anerkannte Asylbewerberinnen und Asylwerber werden im Landkreis Landsberg am Lech, trotz bestehender Rechtsgrundlage, restriktiv behandelt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Trifft es zu, dass anerkannten Geflüchteten mit Aufenthalt nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Landkreis Landsberg am Lech kein Wohnberechtigungsschein erteilt und folglich der Zugang zu sozialem Wohnraum verwehrt wird (mit der Begründung, dass es sich hierbei um keinen dauerhaften, gesicherten Aufenthalt handle und daher keine Wohnberechtigung zugeteilt wird)? 3
2. Trifft es zu, dass den betroffenen Familien mit Kindern akute Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit droht und sie gezwungen sind, in Flüchtlingsunterkünften zu leben? 3
3. Trifft es zu, dass einigen Familien eine Wohnsitzauflage durch die Regierung von Oberbayern erteilt wurde, sodass diese Familien den Wohnsitz drei Jahre lang im Landkreis Landsberg am Lech belassen müssen? 3
4. Trifft es zu, dass die Ausländerbehörde in Landsberg am Lech die Bleibeberechtigten mit § 25 Abs. 3 AufenthG in Asylunterkünften zudem schriftlich auffordert, diese zu verlassen? 4
5. Trifft es zu, dass die Behörden völlig unabhängig und ohne Abstimmung untereinander vorgehen? 4
6. Wie möchte die Staatsregierung diesen Missstand beheben und den Zugang für Bleibeberechtigte in den Wohnungsmarkt öffnen? 4
7. Wie ist die Erteilungspraxis des Wohnungsberechtigungs-scheins in anderen Landkreisen in Bayern bei Bleibeberechtigten mit § 25 Abs. 3 AufenthG? 4
- 8.1 Ist aus Sicht der Staatsregierung der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 3 AufenthG tatsächlich ein nicht gesicherter Aufenthalt? 4

8.2 Ist aus Sicht der Staatsregierung die Bewilligung des Wohnberechtigungsscheins bei § 25 Abs. 3 AufenthG Ermessenssache?	4
Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 12.10.2022

- 1. Trifft es zu, dass anerkannten Geflüchteten mit Aufenthalt nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Landkreis Landsberg am Lech kein Wohnberechtigungsschein erteilt und folglich der Zugang zu sozialem Wohnraum verwehrt wird (mit der Begründung, dass es sich hierbei um keinen dauerhaften, gesicherten Aufenthalt handle und daher keine Wohnberechtigung zugeteilt wird)?**

Nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) ist berechtigt, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen, wer sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, seinen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt für längere Dauer im Bundesgebiet zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Ausländer bzw. deren Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der zumindest voraussichtlich noch längere Zeit beibehalten werden kann (mindestens ein Jahr ab Antragstellung). Ist der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, ist im Einzelfall zu prüfen, ob von einem „längeren rechtmäßigen Aufenthalt“ im Bundesgebiet ausgegangen werden kann. Anhaltspunkt ist die Dauer der Befristung des Aufenthaltstitels. Da in Fällen des § 25 Abs. 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG), wird daher in der Regel bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen von allen zuständigen Stellen in Bayern, also auch im Landkreis Landsberg am Lech, ein Wohnberechtigungsschein erteilt.

- 2. Trifft es zu, dass den betroffenen Familien mit Kindern akute Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit droht und sie gezwungen sind, in Flüchtlingsunterkünften zu leben?**

Nach Abschluss des Asylverfahrens sind anerkannte bzw. bleibeberechtigte Flüchtlinge berechtigt und auch verpflichtet, aus der staatlichen Asylunterkunft auszuziehen und in eigenen Wohnraum zu ziehen. Solange sie keinen Wohnraum finden, werden sie vom Freistaat Bayern in der staatlichen Asylunterkunft geduldet (sog. Fehlbeleger), vor allem um oben genannte Notsituationen zu vermeiden. Dies wird auch vom Landratsamt Landsberg am Lech so gehandhabt.

- 3. Trifft es zu, dass einigen Familien eine Wohnsitzauflage durch die Regierung von Oberbayern erteilt wurde, sodass diese Familien den Wohnsitz drei Jahre lang im Landkreis Landsberg am Lech belassen müssen?**

Ohne Hinweise auf konkrete Personen kann keine spezifische Auskunft gegeben werden. Grundsätzlich kann die jeweils zuständige Regierung anerkannte bzw. bleibeberechtigte Geflüchtete bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12a AufenthG für einen Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung bzw. Titelerteilung verpflichten, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort, d.h. im zugewiesenen Landkreis bzw. in der zugewiesenen kreisfreien Stadt zu haben. Diese Verpflichtung ist auf Antrag aufzu-

heben, sobald ein Aufhebungsgrund nach § 12a Abs. 5 AufenthG, z. B. die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in ausreichendem Umfang, vorliegt.

4. Trifft es zu, dass die Ausländerbehörde in Landsberg am Lech die Bleibeberechtigten mit § 25 Abs. 3 AufenthG in Asylunterkünften zudem schriftlich auffordert, diese zu verlassen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Betroffenen werden regelmäßig zum Auszug aufgefordert, vor allem wenn die Unterkunftsplätze – wie derzeit – dringend für die Unterbringung leistungsberechtigter (und damit vorrangiger) Personen benötigt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Asyl-durchführungsverordnung – DVAsyl).

5. Trifft es zu, dass die Behörden völlig unabhängig und ohne Abstimmung untereinander vorgehen?

Die Regierung von Oberbayern und die Ausländerbehörde des Landratsamts Landsberg am Lech stehen im Rahmen der Flüchtlingsverwaltung (u. a. Unterbringung, aufenthaltsrechtliche Fragestellungen, Wohnsitzzuweisung) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in engem Kontakt. Die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos.

6. Wie möchte die Staatsregierung diesen Missstand beheben und den Zugang für Bleibeberechtigte in den Wohnungsmarkt öffnen?

Anerkannte bzw. bleibeberechtigte Flüchtlinge können jederzeit aus der staatlichen Asylunterkunft ausziehen und – ggf. unter Nutzung eines Wohnberechtigungsscheins – eigenen Wohnraum (im ggf. zugewiesenen Wohnort) beziehen. Ein Missstand ist nicht bekannt.

7. Wie ist die Erteilungspraxis des Wohnberechtigungsscheins in anderen Landkreisen in Bayern bei Bleibeberechtigten mit § 25 Abs. 3 AufenthG?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8.1 Ist aus Sicht der Staatsregierung der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 3 AufenthG tatsächlich ein nicht gesicherter Aufenthalt?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wird von der Ausländerbehörde befristet erteilt.

8.2 Ist aus Sicht der Staatsregierung die Bewilligung des Wohnberechtigungsscheins bei § 25 Abs. 3 AufenthG Ermessenssache?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.